



Beschlussvorlage

FB 4/027/24

Fachbereich	Bürgermeister
Berichterstatter	Möllers, Matthias

Vorlagen-Datum	17.04.2024
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	29.04.2024	öffentlich

Betreff: Bebauungsplan "Windenergie - Sonderbaufläche A (A1 und A2) und Konzentrationszone 1"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Windenergie – Sonderbaufläche A (A1 und A2) und Konzentrationszone 1“.

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Gemeinderates am 01.06.2023 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Sonderbaufläche A (Teilbereiche A1 und A2) erweitert um die Fläche der bestehenden Konzentrationszone 1 gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit dem Ziel, diese Flächen für Windenergie zu nutzen und konkrete Baufenster festzulegen, beschlossen.

Der beigefügten Kartendarstellung (Anlage 1) ist der vom Planungsbüro WWK erarbeitete Entwurf eines entsprechenden Aufstellungsmusters zu entnehmen.
Die Begründung und der Umweltbericht werden zurzeit vom Planungsbüro WWK erstellt.

Bei der Erarbeitung des Aufstellungsmusters wurden zunächst die Wünsche der Investoren zugrunde gelegt. Für die Baufenster wurden einheitlich kreisförmige Fundamente mit einem Durchmesser von 30 m angenommen. Ausgehend von derzeitigen Durchmessern aktueller Windenergieanlagen von bis 26 m ist damit noch ein Entwicklungsspielraum für größere Fundamente künftig noch größerer Windenergieanlagen gegeben.

Weiterhin wurde berücksichtigt, dass die Fundamente die Grenzen der Sonderbauflächen/ Konzentrationszonen nicht überschreiten dürfen (Rotor- außerhalb- Flächen bedeuten nicht auch Fundament- außerhalb- Flächen).

Dies führte zu dem Erfordernis, Standortkoordinaten zu verschieben, auch für Standorte, für die bereits Bauanträge gestellt worden sind.

Dabei wurden folgende Aspekte, soweit möglich, berücksichtigt:

- Abstände der WEA untereinander aus Gründen der Turbulenzen (Standicherheit): Übernahme der aus den Investorenwünschen ersichtlichen Abstände der WEA untereinander
- Höhenlinie (möglichst nicht in geringere Höhen NHN verschieben)

Zudem wurden Abstände um Wohngebäude im Außenbereich maximiert (optisch bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser: 2 GH unter Bezug auf § 249 (10) BauGB).

Bzgl. des Abstandes zur B 64 wurden Wunschstandorte in der Nähe zur B 64 nicht Richtung B 64 verschoben (20 m anbaufreie Zone bezogen auf die Rotorblattspitze wurde von den Betreibern bereits bei der Wunschstandortermittlung berücksichtigt).

Da es im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eventuell noch zu Standortverschiebungen der Fundamentbaufenster kommen kann, sollen in einem 2. Schritt vor Durchführung der Offenlage konkrete erforderliche Abbaubedingungen erarbeitet werden.